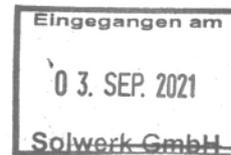


Landratsamt Coburg

Landratsamt Coburg • Postfach 23 54 • 96412 Coburg

Solwerk GmbH
Färbergasse 5
96052 Bamberg



Baurecht;
17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Agrovoltaik-
anlage am Langen Rasen"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Baurecht

Flächennutzungsplan:

Da es sich hier um die 17. Änderung des Flächennutzungsplans handelt, sind die Ziffern 9, 10 und 12 der Verfahrensvermerke entsprechend zu korrigieren.

Bebauungsplan:

Unter Ziffer 1 der Verfahrensvermerke ist das Datum des Aufstellungsbeschlusses (16.03.2020) auf 2021 zu ändern.

Naturschutz

Bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage ist weiterhin der Ausgleichsfaktor 0,2 anzusetzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Standard und nicht geeignet, um eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors zu rechtfertigen. Es sollten die fachlichen Vorgaben berücksichtigt und eingehalten werden.

Coburg, 30.08.2021

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 6100/2 Nr. 147=41

Ihr/e Ansprechpartner/in

Herr Mahr

Kontaktdaten

E-Mail

Ralf.Mahr

@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514-4100

Telefax 09561 514-894100

Raum Nr. 159

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60

96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1099

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Zweckverband

Zulassungsstelle Coburg

mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung

gerne auch außerhalb

der Öffnungszeiten!

Bankverbindung

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

Als Ausgleichsfläche kann die Außenbegrünung des Zauns nur anerkannt werden, wenn eine mindestens dreireihige Hecke aus **standortheimischen** Gehölzen gepflanzt wird und diese mit einer Breite der Pflanzfläche von mindestens **fünf** Metern ausgeführt wird.

Immissionsschutz

Flächennutzungsplan:

Es bestehen keine Einwände.

Bebauungsplan:

Ein Blendgutachten liegt den Unterlagen bei. Es ist zum Bestandteil des Bebauungsplans zu erklären.

Im Gutachten unter 4. Ergebnisauswertung wird zeitweise eine Sichtschutzmatte empfohlen. Daher ist Folgendes in die Festsetzungen aufzunehmen:

“Bis die umlaufenden Hecken dicht und hoch gewachsen sind, sind Schichtschutzmatten nach Bedarf an den östlichen Teil des Zauns anzubringen.”

Der erste Absatz in der Begründung unter Ziffer 2.9 zur Blendwirkung ist nicht verständlich.

Kreisbrandrat

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (4x Papierform, 1x digital PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Es dürfen keine zusätzlichen Zufahrten an der Kreis,- oder Bundesstraße zur Photovoltaik-Freiflächenanlage angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die bereits vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen oder Flurwege zu erfolgen.

Verkehrsfährdende oder -erschwerende Blendungen durch die Solaranlagen sind durch entsprechende Vorplanungen und ggf. Anpflanzungen/Einfriedungen bzw. bauliche Maßnahmen zu verhindern.

Freundliche Grüße



Mahr